



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

Öffentliche Auslegung der 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt 2“ zugunsten von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt 2“ zugunsten von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gem. §3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ziel der Aufstellung ist eine Erweiterung des Wohnraums zur Deckung moderner Wohnbedürfnisse.

Das am 01.06.2023 eingeleitete Verfahren zur 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt 2“ zugunsten von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten wurde durch Ratsbeschluss in Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. §13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren fortgeführt.

Gemäß §3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt 2“ zugunsten von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten mit der Begründung in der Zeit vom

29.05.2024 bis einschließlich 27.06.2024

auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau unter

<https://www.bedburg-hau.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>

gem. § 1i.V.m. §3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mailadresse:

bauamt@bedburg-hau.de oder an die postalische Adresse (siehe unten) gesendet werden.

Der Entwurf liegt zusätzlich in der Abteilung Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau während der Dienststunden

Montags bis Freitags 8.00 bis 12.30 Uhr

Montags und Dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen gem. §3 Abs. 2 BauGB bei Beschlussfassung über die 04. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Schneppenbaum Nr. 22 „Op de Högt 2“ zugunsten von Terrassenüberdachungen, Sommer- und Wintergärten unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise:

§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 10.05.2024

Der Bürgermeister
Stephan Reinders